

Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen

Nummer: 67.4

Seite: 1

Stand: 08/07

**Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kellinghusen
in der Fassung der 2. Nachtragsatzung vom 27.08.2007**

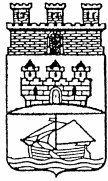
Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) geändert durch Gesetze vom 21. März 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 45) und vom 08. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124/139) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 18. Mai 1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 Straßen- und Wegegesetz, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Straßen- und Wegegesetz) sind zu reinigen.

§ 2
Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile:
- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger verboten ist,
 - d) die Fußgängerstraßen,
 - e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
 - f) die Rinnsteine,
 - g) die Gräben,
 - h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstückanschluß dienen,
 - i) die Hälfte der Fahrbahnen, mit Ausnahme folgender Straßen:



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Straßenreinigungssatzung)

Nummer: 67.4

Seite: 2

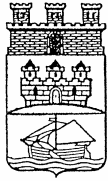
Stand: 08/07

An der Stör
Brauerstraße
Breitenberger Straße
Friedrichstraße
Hauptstraße (bis einschließlich der Hausnummern 59 und 66 besteht
Reinigungspflicht)
Lehmbergstraße
Lindenstraße
Mühlenbeker Straße
Overndorfer Straße

j) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten
Flächen,

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen und
Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

- (2) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbare Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen der Fußgängerinnen und Fußgänger entsprechender Streifen der Fahrbahn.
Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.
- (3) Anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucherin oder den Nießbraucher sofern sie bzw. er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) die dinglich Wohnberechtigte oder den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihr bzw. ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (4) Ist die oder der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre bzw. seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie bzw. er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag der oder des Reinigungspflichtigen kann eine dritte Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer oder seiner Stelle übernehmen.
Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die dritte Person besteht.



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Straßenreinigungssatzung)

Nummer: 67.4

Seite: 3

Stand: 01/95

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind einmal wöchentlich an einem Werktag

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09 bis 19.00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis 17.00 Uhr

zu säubern und von Wildkräutern zu befreien.

Dieses gilt auch für die freiwillig von den Anwohnerinnen und Anwohnern nach Vorgaben der Stadt (Ordnungsamt) mit geeigneten Pflanzen begrüntem Sandstreifen auf beiden Seiten des Bürgersteiges sowie für die von der Stadt begrüntem Seitenstreifen.

Geeignete Pflanzen im Sinne des Satz 2 sind u. a. solche standortgerechten Pflanzen mit einer maximalen Wuchshöhe von 30 cm, die mit ihrem Höhen- und Seitenwuchs die öffentliche Sicherheit und Ordnung - insbesondere die Leichtigkeit des Fußgänger- und Straßenverkehrs - nicht beeinträchtigen.

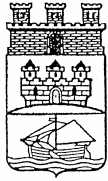
Die diesbezüglichen Vorgaben der Stadt können im Ordnungsamt eingesehen werden ("Grüne Liste").

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten.

Einer mit der Reinigung verbundenen Staubeentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen, wenn notwendig wiederholt zu streuen, so daß Fußgängerinnen und Fußgänger dort sicher gehen können. Die Streupflicht mit im folgenden auch hierfür bestimmten abstumpfenden Stoffen erstreckt sich auch auf die Überwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Straßenreinigungssatzung)

Nummer: 67.4

Seite: 4

Stand: 01/95

Als abstumpfende Stoffe zur Beseitigung von Glätte im Bereich der Gehwege, der Überwege für Fußgängerinnen und Fußgänger und der Fahrbahnen sind Sand, feine Asche, Feinschlacken, Granulate, Streukiesel oder gleichwertiges Material zu verwenden. Streumittel mit Tauwirkung wie Streu-, Dünge- und andere Salze, Kalziumchlorid-Schuppen dürfen nicht verwendet werden.

Ausnahmsweise dürfen Streumittel mit Tauwirkung im Bereich der Fahrbahnen dann verwendet werden, wenn der Straßenzustand dies aufgrund außergewöhnlicher Wetterlagen, z. B. Eisregen erfordert, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

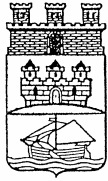
Verbleibende Rückstände der Streumittel sind unverzüglich nach dem Auftauprozess zu beseitigen.

- (3) Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.
- (4) Die Gehwege sind in einer für die Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgängern erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die Fußgängerinnen und Fußgänger behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern.
Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden.
Der Fahrverkehr sowie die Fußgängerinnen und Fußgänger dürfen hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile und öffentlichen Wegeflächen, deren Benutzung durch Fußgängerinnen und Fußgänger geboten ist. In Straßen, in denen der Gehweg nicht durch eine Bordsteinkante von der Fahrbahn abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein 1,20 m breiter Streifen ab Grundstücksgrenze.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen;



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Straßenreinigungssatzung)

Nummer: 67.4

Seite: 5

Stand: 01/95

andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung der oder des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr bzw. ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, daß durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen- und Wegegesetz weder dem öffentlich Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

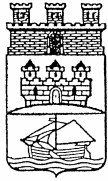
§ 6 Datenschutz

- (1) Die Stadt Kellinghusen ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung folgende personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern:

Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern, dinglich Berechtigten und sonstigen Reinigungspflichtigen.

- (2) Die entsprechenden Daten werden gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes aus folgenden Unterlagen erhoben:
 - aus dem beim Katasteramt der Stadt Kellinghusen geführten Liegenschaftskataster,
 - aus den beim Grundbuchamt der Stadt Kellinghusen geführten Grundbüchern,
 - aus den beim Bauamt der Stadt Kellinghusen geführten Teilungsgenehmigungen, Vorkaufsrechtsdateien, Baugenehmigungsunterlagen.

- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Straßenreinigungssatzung)

Nummer: 67.4

Seite: 6

Stand: 08/07

Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (4) Die Speicherung und Verwendung von Daten auf Datenträgern der jeweiligen EDV-Anlage der Stadt Kellinghusen ist zulässig.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die unter dem 07. September 1983 erlassene Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kellinghusen außer Kraft.

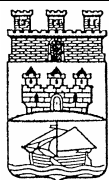
Kellinghusen, den 22. Mai 1995

Siegfried Kalis
Bürgermeister

Veröffentlichung:

Die unter dem 22. Mai 1995 erlassene Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kellinghusen ist am 22.06.1995 gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen in der Tageszeitung "Norddeutsche Rundschau" bekanntgemacht worden und somit am 23.06.1995 in Kraft getreten.

Die 2. Nachtragssatzung vom 27.08.2007 wurde am 29.08.2007 in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht und ist am 30.08.2007 in Kraft getreten.



Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen
(Straßenreinigungssatzung)

Nummer: 67.4

Seite: 7

Stand: 01/06

Anlage:

Achtern Knick	Hafenstraße	Papenbergallee
Achtzehner Weg	Hauptstraße	Philosophenweg (Rensing)
Am Bornholdsberg	Hebbelstraße	Poggfred
Am Liethweg	Heisterstieg	Preußlerstraße
Am Markt	Hermann-Löns-Weg	
Am Rosenweiher	Hermannshöhe	Quarnstedter Straße
Am Sande	Hermannstraße	
Am See	Hinterm Born	Rensinger Chaussee (Rensing)
Amselweg	Holm	Reventouallee
Am Sportplatz		Ritterskamp
Am Stemmannsberg		Rosenstraße
Am Tonhafen		Rudolf-Kinau-Straße
Am Wasserwerk	Im Heisch	
An der Stör	Im Winkel	Sielkamp
Anemonenweg	Jacob-Fleischer-Straße	Schützenstraße
Asternweg	Johannesstraße	Schulberg
		Schulstraße
Bahnhofstraße	Kastanienallee	Stechelsweg
Bauernberg (Rensing)	Klaus-Groth-Straße	Steinstraße
Bergstraße	Königsberger Straße	Stettiner Straße
Beserallee	Kolberger Straße	Störweg
Birkenallee	Krim	
Brauerstraße	Krimweg	
Breitenberger Straße	Kroog	
Breslauer Straße	Krützkamp (Rensing)	
		Tewesallee
Clausthal	Lehmbergstraße	Tilsiter Straße
	Lerchenweg	Timm-Kröger-Straße
Danziger Straße	Liliencronstraße	Turmweg
	Lindenstraße	
Eichenallee	Lockstedter Weg (Rensing)	Uhlenweg
	Lohkoppelweg	
Fasanenweg	Lornsenstraße	Veilchenweg
Fehrsstraße	Lünkenstieg	Vorbrügger Straße
Feldhusen	Luisenberger Str. (Rensing)	Vor der Holzkatte
Feldhusener Straße		
Feldrain	Maikuhle	Weißdornweg
Feldstraße	Marienstraße	Wiesengrund
Fernsicht	Mathildenstraße	Wischhof
Fernsichtstraße	Margeritenweg	
Friedensweg	Mittelstraße	Ziegeleiweg
Friedrichstraße	Mühlenstraße	
	Mühlenbeker Straße	
Gartenstraße	Mühlhausener Straße	
Gerberstraße		
Ginsterweg	Neue Straße	
Grönhude	Neuer Kamp	
Große Lohe (Rensing)	Neumühlener Straße	
Grüner Weg		
	Otto-Ralfs-Straße	
	Ovemdorfer Straße	